



---

**Satzung**  
**LEA Education e.V.**

**Präambel:**

**3§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins**

**3§ 2 Vereinszweck**

**3§ 3 Mitglieder**

**4§ 4 Mitgliedschaft**

**4§ 5 Mitgliedsbeitrag**

**4§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

**5§ 7 Organe des Vereins**

**5§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**5§ 9 Der Vorstand, Vertretung**

**6§ 10 Aufgaben des Vorstands**

**6§ 11 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

**7§ 12 Datenschutz**

**7§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

**8§ 14 Inkrafttreten**

**8§ 15 Der Vorstand und die Gründungsmitglieder**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen **LEA Education**.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, Deutschland.
- 3) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Göttingen) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Bildungsprogrammen und Bildungsangeboten;
  - die Förderung und der Aufbau von Coaching-Netzwerken und -partnerschaften;
  - die Förderung und die Entwicklung von innovativen Lernprozessen zur Entfaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Entwicklung von Materialien als Unterstützung dafür;
  - die Förderung oder Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Schulentwicklung und angrenzender Wissenschaftsgebiete;
  - die Förderung von jugendlichen Künstlerinnen und Künstlern sowie die Förderung und Durchführung von Kunstausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen (Musik, Theater usw.) für diese sowie
  - die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Schulen oder Unterstützung karitativer oder gemeinnütziger Vereinigungen im Ausland durch die Vermittlung von Bildungsprogrammen bzw. Entsendung von Beraterinnen und Beratern.
- 4) Der Grundgedanke der LEA Education ist die Idee, in sorgender pädagogischer Verantwortung (Caring Education) jungen Menschen und Erwachsenen soziale Räume zur Partizipation zu schaffen, in denen sie ihre Persönlichkeiten zum Entfalten bringen. Sie fußt auf einer umfassenden und einfühlsamen Praxis des Sorgens, einer Ethik der Aufmerksamkeit, einem bewussten Wahrnehmen in Präsenz und Empathie sowie einer gleichwürdigen Haltung mit Vertrauen und Verantwortung. LEA Education will diese Zielgruppen in ihrem Demokratiebewusstsein stärken und Möglichkeiten schaffen, dass sie sich verantwortungsvoll, mutig, kreativ, kooperativ und zukunftsfähig ihren Herausforderungen stellen. Dazu soll auch ihr ganzheitliches Wohlbefinden gestärkt werden. Hierzu hat LEA Education sechs Bausteine entwickelt: Positive Leadership (positive Psychologie), Präsenz und Empathie, Entstehende Zukunft, Lernseitige Haltung (dialogisches Prinzip), Shared Leadership und Gesellschaftliches Wohlergehen. Damit schafft LEA Education Orte der Erfahrung, der Weiterbildung, der Vernetzung und des Dialogs.

- 5) LEA Education macht es sich zur Aufgabe, diese Grundidee und Haltung in Bildungslandschaften, insbesondere in Schulen, Universitäten, Kindertagesstätten u.ä. bekannt zu machen. Es gilt, inklusive Prozesse, Weiterbildungen, Netzwerke, Kultur, Kunst und Soziokultur zu fördern, um somit den Betroffenen Räume zur Entwicklung von Zukunftskompetenzen zur Verfügung zu stellen.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Vereinsziele unterstützen.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 3) Nur ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2) Jedes Mitglied unterstützt den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 4) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- 3) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- 2) Der Vorstand (§ 9).

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst bis spätestens 30. Juni stattfinden, weitere Mitgliederversammlungen jeweils, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlungen bedürfen einer schriftlichen Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand, die mind. 2 Wochen vor dem Versammlungstag per E-Mail versandt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) Die Höhe der pauschalen Vergütung des Vorstandes

- d) Bestellung eines Kassenprüfers
  - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Zahlungsweise
  - f) Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, einschließlich Änderung des Zwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  - 6) Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausüben.
  - 7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  - 8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
  - 9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 9 Der Vorstand, Vertretung**

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der ersten Vorsitzenden bzw. dem ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand kann um bis zu 10 Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind Teil des Vorstandes und werden gemäß § 8 der Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5) Weitere Einzelheiten der Wahl und der Amtsausübung kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 6) Der Vorstand kann einstimmig den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Vereins beschließen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 2) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 9 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt wird.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt gesetzlich vorgeschriebene Anpassungen der Satzung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit umzusetzen.

### **§ 11 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

- 1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer des Vereins als besonderen Vertreter i.S. d. § 30 BGB bestellen. Der Geschäftskreis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird im Anstellungsvertrag geregelt.
- 2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 3) Der Vorstand schließt den Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ab.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit allen modernen Kommunikationsmitteln unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vorher einberufen werden.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Vorstandssitzungen mit allen modernen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorständen zu unterzeichnen.

### **§ 12 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Hit the Beat e.V.  
Beuthener Str. 46, 70374 Stuttgart, Deutschland  
E-Mail: [info@hit-the-beat.org](mailto:info@hit-the-beat.org)  
Web: [www.hit-the-beat.org](http://www.hit-the-beat.org)  
Dieser Verein ist gemeinnützig.

Vorstand: Simone de Picciotto und Hans-Peter Seeger,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen ist.

Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung am 23. April 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.